

# Rechtssache C-273/00

## Auf Antrag von Ralf Sieckmann eingeleitetes Verfahren

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Bundespatentgerichts)

„Marken — Rechtsangleichung — Richtlinie 89/104/EWG —  
Artikel 2 — Markenformen — Zeichen, die sich grafisch darstellen lassen —  
Riech- oder Geruchszeichen“

Schlussanträge des Generalanwalts D. Ruiz-Jarabo Colomer vom  
6. November 2001 . . . . . I-11739  
Urteil des Gerichtshofes vom 12. Dezember 2002 . . . . . I-11754

### Leitsätze des Urteils

*Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 89/104 — Markenfähige Zeichen — Nicht  
visuell wahrnehmbare Zeichen — Einbeziehung — Bedingung — Zeichen, die sich  
grafisch darstellen lassen — Riech- oder Geruchszeichen  
(Richtlinie 89/104 des Rates, Artikel 2)*

Artikel 2 der Richtlinie 89/104 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass ein Zeichen, das als solches nicht visuell wahrnehmbar ist, eine Marke sein kann, sofern es insbesondere mit Hilfe von Figuren, Linien oder Schriftzeichen grafisch dargestellt werden kann und die Darstellung klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv ist. Bei

einem Riechzeichen wird den Anforderungen an die grafische Darstellung weder durch eine chemische Formel noch durch eine Beschreibung in Worten, die Hinterlegung einer Probe des Geruchs oder die Kombination dieser Elemente genügt.

(vgl. Randnrn. 55, 73, Tenor 1-2)